

Friedhofs-Ordnung

für den

Annensfriedhof in Löbtau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Friedhof der Annenparochie zu Dresden unter Fol. 206 des Grund- und Hypotheken-Buchs für Löbtau ist zur Beerdigung für alle im Bereiche dieser Parochie Verstorbenen bestimmt.

§ 2. Die Ueberführung auswärts Verstorbener auf diesen Friedhof ist gestattet, wenn dieselben bis zu ihrem Tode der hiesigen Annenparochie angehörten oder wenn sie in einem ihrer Familie zugehörigen Erbbegräbnisse beigesetzt werden sollen.

§ 3. Die Beerdigung der Leichen findet nach den allgemeinen gesetzlichen sowohl, als nach den besonderen, in der Begräbnis-Ordnung aufgestellten Bestimmungen statt.

§ 4. Die Verwaltung des Friedhofs steht dem Kirchenvorstande der Annenkirche zu Dresden und speciell der aus demselben erwählten Friedhofs-Deputation zu. Unter ihr führt die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof der Friedhofsinspector. Das Nähere über seine Rechte und Obliegenheiten bestimmt die ihm ertheilte Instruction.

§ 5. Alle aus dem Friedhose erwachsenden Einnahmen fließen in eine besondere Kasse, welche die für den Friedhof und dessen Verwaltung erforderlichen Ausgaben zu bestreiten und das von der Parochialgemeinde aufgewendete Anlagekapital nach dem vom Kirchenvorstande unter kircheninspectioneller Genehmigung getroffenen Bestimmungen zu verzinsen und zu amortisiren hat.

II. Einrichtung des Friedhofs.

§ 6. Die gesammte belegbare Fläche des Friedhofs wird in Abtheilungen getheilt, und zwar:

A. in Abtheilungen für Kinder unter 4 Jahren;

B. in Abtheilungen für Kinder von 4—14 Jahren;

C. in Abtheilungen für Erwachsene, die wieder

1) in Abtheilungen für ungelöste,

2) in Abtheilungen für gelöste Grabstellen zerfallen, und

D. in Abtheilungen für erbliche Familienbegräbnisse (Grufstellen).

ist. Saxon.

213,562

Nov. 21/578.

Diese letzteren liegen theils an den Gebäuden, theils entlang der Grenze des Friedhofs, und werden in ununterbrochener Reihe dergestalt angelegt, daß sich zwischen den einzelnen Begräbnißplätzen kein leerer Raum befinden darf.

§ 7. Die Abtheilungen des Friedhofs werden nach dem aufgestellten Situationsplane benutzt und mit fortlaufenden, auf Markirsteinen angebrachten Nummern bezeichnet. Außerdem wird jede 10. Reihe einer jeden Abtheilung durch kleinere Markirsteine kenntlich gemacht.

§ 8. Auf demselben Situationsplane ist gleichzeitig jede innerhalb der einzelnen Abtheilungen zu vergebende Grabstelle und jeder erbliche Begräbnißplatz nach einem bestimmten Maßstabe einzuzichnen, und es hat die Herstellung der Gräber und Begräbnißplätze in genauer Uebereinstimmung mit dieser Einzeichnung zu geschehen.

§ 9. Die Gräberreihen innerhalb der verschiedenen, in § 6 mit A, B, C 1, 2, D bezeichneten Abtheilungen sollen in folgenden Zwischenräumen angelegt werden:

In den mit A. bezeichneten Abtheilungen, in denen je 4 Gräber mit ihren Innenseiten so aneinander gerückt werden, daß die Zwischenwege wegfallen, verbleibt ein Zwischenraum von 0,35 m. am Kopf- und Fußende und 0,28 m. an den Langseiten.

In den Abtheilungen unter B. und C. 1. 2. soll der Zwischenraum 0,57 m. am Kopf- und Fußende und 0,28 m. an den Langseiten betragen.

§ 10. Neben dem in §§ 7 und 8 gedachten Situationsplane wird für jede Section ein Grabstellenregister und außerdem ein allgemeines Register über sämtliche erbliche Familienbegräbnisse geführt.

In ersterem werden die einzelnen Gräber der Abtheilung unter fortlaufender Nummer und unter Angabe des vollständigen Namens, des Standes und des Beerdigungstages des darin Beerdigten eingetragen.

In dem Erbbegräbnißregister werden die erblichen Familienbegräbnisse überhaupt unter durchlaufender Nummer und mit Angabe des jeweiligen Besitzers, sowie der Namen und der Beerdigungstage der darin Beerdigten aufgezeichnet.

§ 11. Dieselbe Nummer, welche ein Grab in dem betreffenden Grabstellenregister, oder ein Familienbegräbniß in dem Erbbegräbnißregister erhält, ist auf dem Situationsplane genau in dasjenige Viereck einzuschreiben, welches jenes Grab oder jenes Familienbegräbniß bezeichnet.

III. Arten der Grabstellen.

§ 12. Die Grabstellen sind entweder einfache (Reihengräber) oder gelöste Grabstellen oder endlich erbliche Familienbegräbnisse.

§ 13. Einfache Grabstellen sind solche, welche in den dafür bestimmten Abtheilungen der Reihe nach zur sofortigen Belegung vergeben werden. Sie dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 14. Einfache Gräber für Kinder unter 4 Jahren dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren, einfache Gräber für Kinder von 4 bis 14 Jahren nicht vor Ablauf von 15 Jahren und endlich Gräber für Erwachsene nicht vor Ablauf von 20 Jahren wieder belegt werden.

§ 15. In einer einfachen Grabstelle darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden.

§ 16. An Gebühren werden für ein einfaches Grab, incl. der Benutzung der Leichenhallen, berechnet:

3 Mark — Pf. für das Grab eines Kindes unter 4 Jahren,
6 " — " " " " " " " " " " von 4—14 Jahren,
10 " — " " " " " " " " " " Erwachsenen.

Die Armenkasse entrichtet, wenn sie wegen Unvermögens des Verstorbenen und seiner Erben einzutreten hat, nur die Hälfte dieser Gebühren.

§ 17. Gelöste Grabstellen sind solche, welche auf gewissen, besonders dazu bestimmten Abtheilungen reservirt werden. Sie können nach Wunsch auf 2 Tiefen gegraben werden.

§ 18. Es können Grabstellen nur in der für Gräber Erwachsener vorgeschriebenen Größe (§ 35) gelöst werden. — Werden Kinder auf solchen beerdigt, so müssen gleichwohl die Grabhügel in der Größe hergestellt werden, wie für Gräber Erwachsener vorgeschrieben ist (§ 36).

§ 19. Gräber auf gelöster Stelle auszumauern ist nicht gestattet.

§ 20. Auf gelösten Grabstellen dürfen nur die Leichen derjenigen Personen, auf deren Namen sie gelöst sind, oder deren Ehegatten oder Ascendenten oder Descendenten derselben beerdigt werden, auch dürfen sie weder an dritte Personen abgetreten, noch verkauft werden.

§ 21. Eine gelöste Grabstelle, welche nicht belegt worden ist, verfällt nach Ablauf von 20 Jahren, von der Lösung ab gerechnet, zur weiteren Verfügung. Es ist jedoch eine nochmalige Lösung auf 20 Jahre gestattet.

§ 22. Wenn eine gelöste Grabstelle nach Ablauf der Lösungsfrist nicht nochmals gelöst wird, so verfällt ein Grab auf derselben nach Ablauf von 20 Jahren von der Belegung ab gerechnet.

§ 23. An Gebühren sind auf den Zeitraum von 20 Jahren für eine gelöste Grabstelle bei einfacher Tiefe 30 Mark und bei Doppeltiefe 45 Mark zu entrichten.

§ 24. Ein erbliches Familienbegräbniß kann nur durch ausdrückliche Verleihung von Seiten der Kirchenverwaltung, welche darüber eine Verleihungsurkunde auszustellen hat, erworben werden. Es werden aber durch diese Verleihung weitere Rechte nicht erworben, als nach den Bestimmungen dieser Friedhofs-Ordnung mit dem Besitze eines erblichen Familienbegräbnisses verbunden sind. Insbesondere bleibt das Eigenthumsrecht an dem Plaze der Kirchengemeinde vorbehalten.

§ 25. Erbliche Begräbnisse werden nur insoweit verliehen, als nach dem für den Friedhof festgestellten Situationsplane Raum für solche vorhanden ist.

§ 26. Erbbegräbnisse werden abgegeben

- 1) 22 überbaute mit ausgebauten Gräften 4,2 m. lang, 2,85 m. breit und bis zum Scheitel des Gewölbes 2,5 m. hoch — Raum für 8 Erwachsene und 6 Kinder — zu 4500 Mark, wovon 3800 Mark als Entschädigung für die Herstellungskosten gerechnet sind,
- 2) mit Wandstellen 4 m. lang, 2,8 m. breit um 900 Mark,
- 3) im Freien, und zwar:
 - a) auf den beiden Terrassen hinter den überbauten Erbbegräbnissen 3,9 m. lang, 1,9 m. breit, das □m. zu 25 Mark,

b) entlang der Grenze des Friedhofs an der Hecke. Bei einer Länge von 5 m. und einer Minimalbreite von 3,5 m. soll den einzelnen Erwerbern die Größe sich selbst zu wählen überlassen bleiben und das □m. mit 25 Mark berechnet werden. Bei allen Erbbegräbnissen ist doppelte Tiefe zugelassen.

§ 27. In einem erblichen Familienbegräbnisse können außer dem Besitzer nur dessen Ehegatte, deren Ascendenten oder Descendenten und deren Ehegatten beigelegt werden.

§ 28. Den Inhabern der unter 2 und 3 a. b. benannten Erbbegräbnisse ist freigestellt, ob sie sich eine Gruft ausmauern oder ihre Todten in die Erde einsenken wollen.

§ 29. Dem Inhaber eines erblichen Begräbnisses ist es nachgelassen, über seine Rechte daran, sei es bei Lebzeiten durch schriftlichen Vertrag, oder auf den Todesfall durch letztwillige Verfügung zu Gunsten seiner Abkömmlinge oder einzelner derselben, oder auch zu Gunsten eines Mitbesizers zu verfügen. Auch soll eine Veräußerung an andere als an die Genannten nachgelassen sein, so lange eine Beerdigung auf dem erblichen Begräbnisplatze nicht stattgefunden hat. Jede andere Verfügung ist ungültig. Es erlangt aber auch jede zulässige Veräußerung oder Vererbung erst durch Zuschreibung an den Erwerber von Seiten der Kirchenverwaltung rechtliche Wirkung. Der Antrag auf Zuschreibung hat innerhalb dreier Jahre unter Beifügung der diesfallsigen Nachweise zu erfolgen, widrigenfalls der Erwerber jeden Anspruch an das Begräbnis verliert und letzteres an die etwaigen Mitbesizer oder in deren Ermangelung an die Kirchengemeinde verfällt.

§ 30. Stirbt der Besitzer eines erblichen Familienbegräbnisses, ohne darüber in Gemäßheit § 29 verfügt zu haben, so fällt es seinen erbberechtigten Descendenten zu. Aber auch hier erlangt der Uebergang des Erbbegräbnisses erst durch Zuschreibung an die Erben durch die Kirchenverwaltung rechtliche Wirkung. Zu diesem Zwecke haben sich die berechtigten Erben innerhalb dreier Jahre, vom Tode des Erblassers ab gerechnet, beim Pfarrer zu melden und zu legitimiren. Im Unterlassungsfalle geht das Erbbegräbnis ebenso wie in Ermangelung erbberechtigter Descendenten auf etwaige Mitbesizer, und sind solche auch nicht vorhanden, auf die Kirchengemeinde über, unbeschadet jedoch des dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden Ascendenten des verstorbenen Besitzers nach § 27 dieser Friedhofs-Ordnung zustehenden Rechtes.

Um indessen die Erben vor dem Verluste des Familienbegräbnisses thunlichst zu bewahren, sollen sie, wenn deren Erblasser hier beerdigt worden ist, oder, wenn im andern Falle die Kirchenverwaltung über dessen Ableben innerhalb dreier Jahre verbürgte Nachricht erhalten hat, auf den Ablauf der dreijährigen Frist von der Kirchenverwaltung auf geeignete Weise, nach Befinden durch öffentliche Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung rechtzeitig aufmerksam gemacht werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Betheiligten zu tragen.

§ 31. Wendet sich der Besitzer eines erblichen Begräbnisses von hier weg, oder gelangen erbberechtigte Descendenten, von denen hier keiner wohnhaft ist, in den Besitz eines solchen, so haben sie bei der Kirchenverwaltung ein selbständiges Mitglied der hiesigen Stadtgemeinde

als ihren Vertreter in Angelegenheiten ihres erblichen Familienbegräbnisses zu bevollmächtigen. Unterlassen sie das, oder erlischt auf irgend welche Weise die ertheilte Vollmacht, ohne daß die Auftraggeber einen neuen Bevollmächtigten ernennen, so wird diese Unterlassung nach Ablauf von 10 Jahren von dem Wegzuge des Besitzers, bez. von dem Tage der Zuschreibung des Familienbegräbnisses an gerechnet, einem Verzicht auf das Begräbniß gleichgeachtet, und es geht dasselbe auf die Kirchengemeinde über.

§ 32. Ueber ein an die Kirchengemeinde zurückfallendes Familienbegräbniß kann nicht früher anderweit verfügt werden, als nach Ablauf von 20 Jahren von der zuletzt darin erfolgten Beerdigung.

§ 33. Sollte für die Folge von den Behörden beschlossen und angeordnet werden, daß der Friedhof ganz oder theilweise nicht mehr zu Beerdigungen benutzt werden soll, so gilt diese Anordnung auch für die erblichen Familienbegräbnisse, und es erlöschen alle Rechte der Besitzer mit Ablauf von 20 Jahren nach der in jedem einzelnen Begräbniß stattgehabten letzten Beerdigung. Es bleibt jedoch dem Besitzer unbenommen, die Einfriedigung des Begräbnißplatzes und alles, was sonst darauf steht und liegt, in seinem Nutzen zu beseitigen.

§ 34. Nichtparochianen müssen für jede ungelöste oder gelöste Stelle, wie für Erbbegräbnisse unter 3 a. b. zu dem tarifmäßigen Satze 50 % Zuschlag erlegen.

IV. Größe der Gräber und Säрге. Größe und Form der Grabhügel.

§ 35. Die Größe der Gräber beträgt:

für Kinder unter 4 J.			für Kinder v. 4—14 J.			für Erwachsene		
Länge	Breite	Tiefe	Länge	Breite	Tiefe	Länge	Breite	Tiefe
1,10m.	0,45m.	1,00m.	1,70m.	0,70m.	1,56m.	2,00m.	0,82m.	1,70m.

Die Größe der Säрге (auswendig und mit den Gurtleisten):

Höhe			Höhe			Höhe		
1,05m.	0,39m.	0,33m.	1,60m.	0,60m.	0,52m.	1,91m.	0,71m.	0,57m.

§ 36. Die Größe der Grabhügel beträgt nach § 9 al. 2:

Höhe				Höhe				Höhe			
Kopf		Fuß		Kopf		Fuß		Kopf		Fuß	
1,70m.	0,83m.	0,25m.	0,25m.	1,40m.	0,63m.	0,30m.	0,20m.	2,00m.	0,78m.	0,30m.	0,20m.

Sämmtliche Grabhügel haben die Gestalt einer vierseitigen, abgestumpften, oben abgeflachten Pyramide.

V. Außere Ausstattung der Grabhügel und der Erbbegräbnisse.

§ 37. Die Grabhügel werden an den Seiten mit Rasen belegt und auf der Oberfläche mit Grassaamen besät, soweit nicht die Angehörigen des Verstorbenen eine Ausschmückung (§ 38) beabsichtigen, die jenes verüberflüssigt.

§ 38. Jede dem Zwecke des Friedhofs entsprechende Ausschmückung und Verzierung der Grabhügel ist gestattet, sobald sie ohne Benachtheiligung der benachbarten Gräber erfolgt und sonst mit den Bestimmungen dieser Friedhofs-Ordnung nicht in Widerspruch steht.

Hierüber wird Folgendes bestimmt:

- a. Eisene und steinerne Kreuze müssen auf Steinsockel fundirt sein.
- b. Umgitterungen, die überhaupt nur bei einer gelösten Stelle statt-
haft sind, müssen auf Sandsteinsockel in einer Gesammthöhe von
nicht über 1 m. mit Grundmauer und in dem von der Friedhofs-
verwaltung festzustellenden Niveau eingefriedigt werden.
- c. Standmonumente müssen nach allen Seiten hin decorirt sein und
dürfen auf einfachen oder gelösten Grabstellen nicht über 1,5 Meter
hoch sein.

§ 39. Die Besitzer der überbauten und der Erbbegräbnisse mit
Wandstellen sind gehalten, im Laufe eines Jahres nach der ersten Bei-
setzung ein entsprechendes Monument zu setzen oder eine Wandtafel an-
zubringen. Vor Aufstellung jedweden Denkmals ist die Zeichnung hierzu
in 2 Exemplaren behufs der Genehmigung an die Friedhofs-Deputation
einzureichen.

Grabchriften, welche dem Character des Friedhofes nicht ent-
sprechen, müssen auf Verlangen des Kirchenvorstandes beseitigt werden.

§ 40. Erbliche Familienbegräbnisse müssen innerhalb zweier Jahre,
von der Beleihung ab gerechnet, mit eisernem Zaun auf Sandsteinsockel
in einer Gesammthöhe von nicht über 1 Meter mit Grundmauer und
in dem von der Friedhofsverwaltung aufzustellenden Niveau eingefriedigt
werden.

Den Besitzern benachbarter Erbbegräbnisstellen wird gestattet,
zwischen denselben einen gemeinschaftlichen Zaun herzustellen.

Die Familienbegräbnisse zu überbauen ist unstatthaft.

§ 41. Das Bepflanzen der Gräber mit Blumen, Ziersträuchern und
Bäumen ist ausnahmslos gestattet; nur dürfen die Nachbargräber da-
durch nicht beeinträchtigt werden.

§ 42. Die Grabhügel und die Familienbegräbnisse mit den darauf
angebrachten Verzierungen, bez. mit deren Einfriedigungen, sind von den
Angehörigen und bez. Besitzern zu ungetheilter Hand in gutem Stande
zu erhalten. Im Unterlassungsfalle sind sie von der Friedhofsverwaltung
unter Einräumung einer angemessenen Frist und unter der Verwarnung
zur Herstellung anzuhalten, daß solche außerdem auf ihre Kosten erfolgen
werde. Sind keine zur Unterhaltung verpflichtete Personen vorhanden,
oder wird obiger Verfügung nicht entsprochen, so werden etwaige schad-
hafte Verzierungen beseitigt, die Grabhügel nach § 37 der Friedhofs-
Ordnung hergestellt, sonstige Schäden nothdürftig ausgebessert und im
letzteren Falle die erwachsenen Kosten von den Betheiligten thunlichst ein-
gezogen. Sind die auf Wiederherstellung eines Familienbegräbnisses auf-
zuwenden gewesenen Kosten uneinbringlich, so verliert der Besitzer alle
seine Ansprüche daran, und das Begräbniß fällt an die Kirchengemeinde
zurück.

VI. Polizeiliche Bestimmungen.

§ 43. Abgesehen von den Leichenconducten ist alles Fahren und alles
Reiten innerhalb des Friedhofs untersagt. Etwaige Materialien zur
Herstellung und Verzierung von Gräbern sind außerhalb des Friedhofes
abzuladen.

§ 44. Zur gewerbmäßigen Ausschmückung von Gräbern 2c. ist Niemand berechtigt, wenn er nicht die ausdrückliche Erlaubniß der Friedhofsverwaltung erlangt hat. Diese Erlaubniß ist rein persönlich und jederzeit widerruflich.

§ 45. Das Feilhalten mit Gegenständen aller Art innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet.

§ 46. Das Verlassen der Wege des Friedhofes ist untersagt, soweit es nicht geboten ist, um zu einem bestimmten Grabe zu gelangen. In jedem Falle aber hat man sich des Betretens und Ueberschreitens der Grabhügel zu enthalten.

§ 47. Zweckloses Umhertreiben von Kindern auf dem Friedhofe ist nicht erlaubt. Ueberhaupt sollen Kinder in der Regel nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener Zutritt haben.

§ 48. Es ist verboten, auf dem Friedhofe in der Nähe von Beerdigungen Tabak zu rauchen.

§ 49. Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

§ 50. Der Friedhof wird in der Zeit vom 1. October bis 31. März um 8 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 6 Uhr Morgens geöffnet. Geschlossen wird er bei eintretender Dunkelheit nach einem durch die Glocke gegebenen Zeichen.

§ 51. Für alle in dieser Friedhofs-Ordnung nicht vorgesehenen Fälle, ingleichen für die Gestattung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofs-Ordnung, behält sich die Kirchenverwaltung ihre besondere Genehmigung vor.

VII. Provisorische Bestimmungen bezüglich der Landgemeinden.

§ 52. Den Bewohnern der Dörfer Coschütz, Döltschen, Kleinaundorf, Böbtan antheilig, Nauslitz und Roßthal antheilig, ist bis zur rechtlichen Feststellung ihres Verbandsverhältnisses mit dem Friedhofe der Annenparochie dessen Benutzung unter denselben Bedingungen nachgelassen, wie den Nichtparochianen. Die Auseinandersetzung mit den gedachten Landgemeinden über deren Beitragspflicht zu den Ankaufs-, Bau- und Einrichtungskosten des neuen Annenfriedhofs bleibt sowohl für den Fall der zeitweiligen als der definitiven Mitbenutzung des gedachten Friedhofs ausdrücklich vorbehalten.

Dresden, 22. Juni 1875.

Der Kirchenvorstand der Annenparochie.

Lic. Dr. Dibelius.

Buchdruckerei von Hellmuth Henfler.



H. Sax. G